

An den Landrat

---

Glarus, 13. Dezember 2024

**Mitbericht an die Finanzaufsichtskommission  
Entlastungspaket 2025+  
Massnahmenpaket «B» (Zuständigkeit Landrat) – Massnahme B.6**

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz behandelte die Massnahme B.6 an ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2024 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Samuel Zingg, Mollis

Mitglieder: LR Emil Küng, Obstalden  
LR Dominique Stüssi, Niederurnen  
LR Hans Schubiger, Netstal  
LR Rahel Nassim Isenegger, Schwanden  
LR Frederick Hefti, Ennenda  
LR Ruedi Schwitter, Näfels (Ersatz für LR Franz Landolt)  
LR Roman Zehnder, Mollis  
LR Gabriela Meier Jud, Niederurnen (Ersatz für LR Rafaela Hug)

An der Sitzung nahm weiter teil:

- LS Andrea Bettiga, Landesstatthalter und Departementsvorsteher DSJ

Das Sitzungsprotokoll wurde vom Kommissionssekretär Manfred Affolter geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- a. Entlastungspaket 2025+, Massnahmenpaket «B» (Zuständigkeit Landrat) Nr. B.6 Gebühren Staatsanwaltschaft
- b. Übersicht Massnahme B.6 Gebühren Staatsanwaltschaft (wurde anlässlich Kommissionssitzung am 13.12.2024 durch den Kommissionssekretär an die Kommissionsmitglieder abgegeben).

## 1. Grundsätzliches

Mit Beschluss § 580 vom 1. Oktober 2024 verabschiedete der Regierungsrat den Bericht zum Entlastungspaket 2025+ mit Antragstellung an den Landrat. Dabei beantragte er dem Landrat:

1. den Entlastungsmassnahmen, die in die Zuständigkeit der Landsgemeinde oder des Landrates fallen (Massnahmenpakete «A» und «B»), im Grundsatz zuzustimmen;
2. den Regierungsrat zu beauftragen, die notwendigen Erlassänderungen vorzubereiten und dem Landrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten;
3. von den Entlastungsmassnahmen, die in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen, Kenntnis zu nehmen;
4. den Auftrag, eine steuerliche Neubewertung aller Liegenschaften innerhalb von drei Jahren zu prüfen, als erledigt abzuschreiben.

Nachdem das Büro die Zuweisung des Entlastungspakets 2025+ zur Vorberatung behandelt hatte, entschied sich dieses, die Finanzaufsichtskommission als federführende Kommission einzusetzen. Gleichzeitig wurden die Massnahmen in den Paketen A (Zuständigkeit Landsgemeinde) und B (Zuständigkeit Landrat) den jeweils fachlich zuständigen Sachkommissionen zur Mitberichtserstattung an die Finanzaufsichtskommission zugewiesen. Mit diesem Vorgehen wurde sichergestellt, dass die Massnahmen einerseits von den dafür zuständigen Sachkommissionen fachlich/politisch beraten werden. Der Kommission Recht, Sicherheit und Justiz wurden dabei die Massnahmen B.1 (Gebühren Allgemein; Zeitpunkt 2026; Entlastung Fr. 15'000) und B.6 (Gebühren Staatsanwaltschaft; Zeitpunkt 2026; Entlastung Fr. 200'000) zur Mitberichtserstattung zugewiesen.

## 2. Einführung Massnahme B.6

Seitens des Departementes Sicherheit und Justiz wurde ausgeführt, dass die landrätliche Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess (GS III A/5) vom 22.12.2010 (in Kraft seit dem 01.01.2011) in Artikel 7 den Rahmen der Gebühren für das Untersuchungsverfahren festlegt, wobei vor allem die Minima als zu tief erachtet werden. Da sich sowohl der Aufwand in der Verfahrensführung seit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung im Jahre 2011 bis zum heutigen Zeitpunkt deutlich erhöht hat und auch die Entwicklung der Teuerung seit 2010 keine Berücksichtigung fand, erweist sich für das Departement Sicherheit und Justiz eine Anpassung der Gebühren als nötig und sinnvoll. Im Weiteren decken die Gebühren aktuell den Aufwand der Polizei nicht.

Der Erste Staatsanwalt des Kantons Glarus hat im Jahr 2019 Weisungen über die Bemessung der Untersuchungsgebühr erlassen, in welchen er gestützt auf die genannte Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess u.a. Pauschalgebühren für das Massengeschäft festgelegt hat. So hat er aktuell bei Verfahren von Übertretungen ohne Durchführung eines Untersuchungsverfahrens folgende Pauschalgebühren definiert:

- a. CHF 160.00 in Verfahren betreffend nichtbezahlter Ordnungsbussen, bei Fahren ohne Fahrausweis in den öffentlichen Verkehrsmitteln, soweit sofort aufgrund einer Anzeige des Kontrollpersonals ein Strafbefehl erlassen wird, und in Verfahren betreffend Widerhandlung gegen das Verbot der Besitzesstörung bei Grundstücken nach Artikel 258 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) ohne Lenkerermittlung (Selbstdeklaration des verantwortlichen Lenkers),
- b. CHF 300.00, soweit kein Fall nach a. oder c. vorliegt, namentlich in Verfahren betreffend geringfügige Vermögensdelikte, Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration nach Artikel 120 AIG, Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen nach Artikel 292 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB), Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren nach Artikel 323 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB), Geschwindigkeitsüberschreitungen nach Artikel 90 Absatz 1 Strassenverkehrsgesetz (SVG), Fahren in fahruntüchtigem Zustand nach

Artikel 91 Absatz 1 Strassenverkehrsgesetz (SVG), Führen nicht betriebssicherer Fahrzeuge nach Artikel 93 Absatz 2 Strassenverkehrsgesetz (SVG) und betreffend Widerhandlungen gegen das Verbot der Besitzesstörung bei Grundstücken nach Artikel 258 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) mit polizeilicher Lenkerermittlung (keine Selbstdeklaration durch den verantwortlichen Lenker),

- c. CHF 500.00, in Verfahren betreffend Verkehrsunfällen und in aufwändigeren Verfahren betreffend Widerhandlungen gegen die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und –führerinnen.

Im interkantonalen Vergleich mit den Kantonen AI, AR, GR, SG, SH, TG und SZ liegt der Kanton Glarus bei der Gebührenhöhe aktuell im Mittelfeld.

Im Direktvergleich der Totalgebühren (inkl. Aufwand resp. Gebühren der Polizei) für ausgewählte Strafbefehle aus dem Massengeschäft zeigt sich folgendes Bild:

	GL	AI	AR*	GR	SG	SH	SZ	TG
Strafbefehl Übertretung (nicht bezahlte Ordnungsbusse)	160	150	230	190	180	250	280	100
Strafbefehl Übertretung allgemein	300	350-450	380-500	510	280-480	250	280-460	200
Strafbefehl Verkehrsunfall	500	350-500	380-800	600	350-750	250	800	450
Strafbefehl Vergehen bei Geschwindigkeitsüberschreitung	650	400-550	580	605	450-850	400-600	860-1'100	500
Strafbefehl Vergehen bei Fahren in fahrunfähigem Zustand	650	400-550	400-550	730	450-850	400-600	860-1'100	650-850
Strafbefehl Vergehen bei Widerhandlung Waffengesetz	650	400-550	300-500	450	450-850	400-600	860-1'100	650-850

\*Der Kanton AR prüft offenbar im Rahmen des Sparprogrammes die Anpassung der Gebühren in der Strafrechtspflege.

Das Departement Sicherheit und Justiz regt daher die Prüfung einer Erhöhung der Minimalgebühr von Fr. 50.00 auf Fr. 200.00 (Artikel 7 Absatz 1 Bestimmung a Ziffer 2. der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung) an, um insbesondere für das Massengeschäft der Staatsanwaltschaft eine verbindliche Gebührengrundlage zu schaffen. Bei einer Erhöhung der Gebühr im Schnitt um Fr. 50.00 bei Übertretungsstrafbefehlen liessen sich somit Mehrerträge von Fr. 100'000.00 pro Jahr erzielen.

Nachdem sich niemand gegen ein Eintreten äusserte, trat die Kommission auf die Massnahme B.6 ein und ging zur Detailberatung über.

### 3. Detailberatung

Ein Kommissionsmitglied führt aus, dass dies unterstützt wird, es aber einer umfassenden Beurteilungsgrundlage bedarf, welche auch den Aufwand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeitsausführung (Erfassung, Ausfertigung Strafbefehl, Versand etc.) ausweist. Ein Kommissionsmitglied erkundigt sich nach dem Raster, welcher vorliegend Anwendung findet. Dazu führt das Departement aus, dass grundsätzlich - analog Artikel 7 der Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess - zwischen Strafuntersuchungsverfahren bei Erledigung ohne Untersuchungsverfahren und solchen mit Durchführung eines Untersuchungsverfahrens unterschieden wird. In seiner Weisung über die Bemessung der Untersuchungsgebühr hat der Erste Staatsanwalt bei der Festlegung der Pauschalgebühr bei den Übertretungen ohne Eröffnung eines Strafuntersuchungsverfahrens die Unterscheidung gemäss den ausgeführten Kategorien vorgenommen. In diesem Zusammenhang weist ein Kommissionsmitglied daraufhin, dass es vor allem um das Massengeschäft gehen würde. Die Frage eines Kommissionsmitgliedes nach weiteren Unterscheidungen wird verneint, da die gesetzlich vorgesehenen Kategorien (ohne Untersuchungsverfahren und mit Untersuchungsverfahren) sich als zielführend erweisen. Selbstverständlich könne dies aber bei der

Ausarbeitung einer Vorlage nochmals geprüft werden. Ein Kommissionsmitglied verlangt die Aushändigung der internen Weisung des Ersten Staatsanwaltes. In diesem Zusammenhang führt das Departement aus, dass dies bei der Ausarbeitung einer Vorlage zu erfolgen hätte. Die Frage eines Kommissionsmitgliedes, in welchem Umfang sich die Gebühr bei einem Rechtbot (gerichtliches Verbot im Sinne von Art. 258 Schweizerische Zivilprozessordnung) erhöhen würde, kann aufgrund der aktuellen Faktenlage nicht abschliessend beantwortet werden.

#### **4. Kommissionsentscheid**

**In der Schlussabstimmung beschliesst die Kommission einstimmig, dem Landrat die Weiterverfolgung der Massnahme B.6 zu beantragen.**

#### **5. Antrag**

*Die Kommission Recht, Sicherheit und Justiz beantragt dem Landrat einstimmig, die Massnahme B.6 des Entlastungspaktes 2025+ weiterzuverfolgen und den Regierungsrat zu beauftragen, die notwendigen Erlassänderungen vorzubereiten und dem Landrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.*

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission  
Recht, Sicherheit und Justiz**



*LR Samuel Zingg  
Kommissionspräsident*